

BVGer E-1032/2014 vom 26. August 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1032_2014

FR: TAF E-1032/2014 du 26 août 2014

IT: TAF E-1032/2014 del 26 agosto 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 2 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren das neue Recht.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Die Vorinstanz führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung an, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner Haft und zu seiner Desertion aus dem Militärdienst seien unglaubhaft. Insbesondere habe er die (...) Inhaftierung respektive Fesselung (...) erst bei der Anhörung erwähnt und bei der summarischen Befragung die Frage, ob er in Eritrea jemals in Haft gewesen sei, verneint. Dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, diesen Widerspruch im späteren Verlauf der Anhörung zu klären. Zwar habe er später die geltend gemachte Inhaftierung relativiert, indem er ausgesagt habe, er sei lediglich (...) gefesselt worden. Im weiteren Verlauf der Anhörung habe er aber wieder explizit von Haft gesprochen. Vor diesem Hintergrund sei die geltend gemachte Inhaftierung nicht glaubhaft. Des Weiteren sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer zur angeblichen Desertion unsubstantiierte und der allgemeinen Erfahrung widersprechende Angaben gemacht habe. Seine diesbezüglichen Schilderungen, er sei (...) stationiert gewesen, er habe tagsüber das Haus verlassen und er sei in den Wald gegangen, wo er nach einer kurzen Strecke von vielleicht (...) den äthiopischen Soldaten begegnet sei, dies sei nicht schwierig gewesen, weil während der Mittagszeit nur (...) als Wächter eingesetzt worden sei, seien äusserst knapp und vermöchten aus verschiedenen Gründen nicht zu überzeugen. So sei unvorstellbar, dass ein (...) stationierter Soldat in der geschilderten Weise unbemerkt über die Grenze gehen könne. Es entspreche auch nicht der allgemeinen Erfahrung, dass sich die äthiopischen Soldaten wie vom Beschwerdeführer vorgebracht an der Front in unmittelbarer Nähe der eritreischen Soldaten aufhalten würden. Hinzu komme, dass er seinen Angaben zufolge zum Zeitpunkt der Desertion im Dienst gewesen sei und folglich seine Uniform getragen haben müsse, welcher Umstand sich nicht mit seiner Aussage vereinbaren lasse, die äthiopischen Soldaten hätten ihn sehr gut empfangen und fröhliche Gesichter gehabt. Vor diesem Kontext wäre vielmehr zu erwarten gewesen, dass die äthiopischen Soldaten sein uniformiertes Erscheinen als Provokation empfunden hätten. Damit sei festzustellen, dass die diesbezüglichen Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standzuhalten vermöchten. Es erübrige sich, auf weitere unglaubhafte Elemente in der Sachverhaltsschilderung, namentlich auf krasse Widersprüche in Bezug auf das von ihm eingereichte Asylgesuch aus dem Ausland, welche die vorstehend geäusserten

Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen zusätzlich erhärten würden, einzugehen. Nicht in Abrede gestellt werde hingegen, dass der Beschwerdeführer in Eritrea Militärdienst geleistet habe, was auch die von ihm eingereichten Fotos belegen würden. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Eritrea illegal im militärdienstpflichtigen Alter verlassen habe. Die eritreischen Behörden unterstellten solchen Personen grundsätzlich eine regierungsfeindliche Haltung und würden diese bei einer Rückkehr sehr streng bestrafen, wobei die vorgesehenen Strafmassnahmen ein hohes Mass an Brutalität hätten. Angesichts dieser Sachlage habe der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Eritrea begründete Furcht, ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden. Allerdings sei ihm kein Asyl zu gewähren, weil er erst durch seine illegale Ausreise Flüchtling geworden sei. Der Vollzug der Wegweisung sei im gegenwärtigen Zeitpunkt unzulässig, weshalb er vorläufig aufzunehmen sei.

E. 5.1

Das Gericht stellt in Übereinstimmung mit dem BFM fest, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Desertion in der Tat realitätsfremd und unstimmig ausgefallen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass seine Aussagen zu den Fluchtumständen, die Grenze sei sehr streng bewacht worden, weil sie ja an der ersten Front unweit der äthiopischen Seite gewesen seien, eine Flucht sei nur während der Mittagszeit möglich gewesen, weil die Situation zu diesem Zeitpunkt sehr locker gewesen sei (Akten BFM B18/14 S. 8 F80), wenig überzeugend ausgefallen sind. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die für den Grenzabschnitt verantwortliche Person solche Lücken im Sicherheitsdispositiv bestimmt nicht übersehen, sondern entsprechende Massnahmen ergriffen hätte.

E. 5.2

Die Entgegnungen in der Rechtsmitteleingabe sind insgesamt nicht geeignet, an den Feststellungen des Bundesamtes etwas zu ändern. Insbesondere findet der Verweis auf die angeblich ausführlichen und überaus genauen sowie schlüssigen Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Befragungen (vgl. Beschwerdeingabe S. 4 oben) in den Akten keine Stütze. Auch die Argumentation, er habe anlässlich der Kurzbefragung nichts zu seiner Verhaftung gesagt, weil es sich dabei um ein unwesentliches Vorbringen gehandelt habe und die geltend gemachte Desertion der eigentliche Asylgrund sei, vermag diese ihm bei der Anhörung zu Recht vorgehaltene Unstimmigkeit nicht aufzulösen. Des Weiteren erweist sich die Erklärung, der Beschwerdeführer habe die (...) Inhaftierung respektive Fesselung deshalb nicht erwähnt, weil er bei der Kurzbefragung explizit und wiederholt aufgefordert worden sei, sich kurz zu fassen, als wenig überzeugend, zumal es sich bei einer solchen Massnahme um ein einschneidendes Erlebnis handelt, das zu den Kernvorbringen einer Asylbegründung gehört. Als wenig überzeugend erweist sich auch die weitere Argumentation, die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den Umständen seiner Desertion widersprüchen nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, weil es sich bei ihm um einen (...) gehandelt habe, der zur Erfüllung seiner Aufgabe mehr Bewegungsfreiheit gehabt habe als ein gewöhnlicher Soldat. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen zu den Fluchtumständen nicht darin liegt, dass er sich frei habe bewegen können, sondern im Umstand, dass es ihm gelungen sei, sich zur Mittagszeit unbemerkt zu entfernen und ohne die geringsten Probleme über die äthiopische Grenze zu gelangen. Unabhängig vom Gesagten und im Sinne einer ergänzenden

Bemerkung kann auf die vom Beschwerdeführer gegenüber derjenigen seines Bruders (vgl. Sachverhalt Bst. A) komplett abweichenden Schilderung seines Fluchtweges nach B. _____ verwiesen werden (BzP, Protokoll in den Akten BFM, B8/10 S.6), die jedenfalls nicht zu Gunsten seiner Glaubwürdigkeit ins Gewicht fällt. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf die weiteren Entgegnungen in der Beschwerde einzugehen, weil diese insgesamt nicht geeignet sind, an der Schlussfolgerung des Gerichts, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, flüchtlingsrechtlich relevante Vorfluchtgründe darzutun, etwas zu ändern. Das ohne Zustellcouvert aus dem Ausland eingereichte Bestätigungsschreiben muss aufgrund der vorstehenden Erwägungen als Gefälligkeitsschreiben qualifiziert werden.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM in der angefochtenen Verfügung zu Recht und mit zutreffender Begründung festgestellt hat, die Aussagen zu den Vorfluchtgründen (Desertion) seien ungläubhaft, weshalb das Asylgesuch abgelehnt werde.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Mit Verfügung vom 28. Januar 2014 hat das BFM zufolge subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festgestellt und ihn wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Somit erübrigen sich weitere Ausführungen zum Wegweisungsvollzug.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist gutzuheissen, weil sich gezeigt hat, dass seine Beschwerdebegehren nicht als aussichtslos zu bezeichnen waren und seine prozessuale Bedürftigkeit durch die eingereichte Sozialhilfebestätigung belegt ist. Der Beschwerdeführer ist folglich von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu

befreien. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.